



Markt Schneeberg

Amtliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 30.11.2016, um 19:00 Uhr
findet im Rathaus Schneeberg
eine Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Bauantrag von Brigitte Zuber, Im Mühlfräulein 22 A, 63936 Schneeberg - Wohnhausanbau, Fl.Nr. 4639
- 2 Sachstandsbericht über die Erneuerung der Wasserleitung vom Wasserwerk Schneeberg zum Hochbehälter nach Hambrunn mit Beschlussfassung zur Ausschreibung
- 3 Gestaltungsvorschlag für den Dorfplatz an der Marktstraße
- 4 Sachstandsbericht über die Baumaßnahme in der Marktstraße
- 5 Beteiligungsbericht des Marktes Schneeberg nach Art. 94 Abs. 3 GO
- 6 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 6.1 Sachstandsbericht über die Breitbandversorgung in Schneeberg, Zittenfelden und Hambrunn
- 6.2 Antrag der Freien Wähler: Terminverlegungen der Bürgerversammlung in Schneeberg
- 6.3 Bürgerfragestunde

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Der

lädt ein...

...zum Weihnachts- und Adventskranzverkauf

Wann? Am Freitag vor dem 1. Adventswochenende, dem 25. November 2016 von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Wo? Im Hof des Kindergartens

Was gibt es? Adventskränze, Marmelade, Weihnachtsschmuck, Plätzchen...

lassen Sie sich überraschen!

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen und fänden es toll, wenn viele den Kindergarten auf diese Weise unterstützen würden!

Vielen Dank sagen...

die Kinder des Kindergarten Regenbogen!

angeheftet am 24.11.2016

Schneeberg, den 24.11.2016
MARKT SCHNEEBERG

(Kuhn)

1. Bürgermeister

abgenommen am:

Baumaßnahme Marktstraße

Ab Mittwoch, den 23.11.2016 ist es für die Anlieger möglich, an den Arbeitstagen Mo-Fr zwischen 16.30 Uhr bis 7.30 Uhr und am Sa./So. von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr durch die Marktstraße nach Zittenfelden zu fahren.

Nach Hambrunn gilt die obige Regelung ab Donnerstagabend (24.11.2016).



Schneeräumpflicht

Der Markt Schneeberg bittet darum, der Schneeräum- und Streupflicht in den kommenden Wintermonaten nachzukommen.

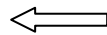
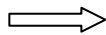
Gemäß der Verordnung vom 18.09.1999 über die Sicherung der Gehbahnen im Winter sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, verpflichtet, bei Schneefall und Winterglätte die an ihr Grundstück angrenzenden Gehbahnen auf eigene Kosten in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die Eigentümer haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee- Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), möglichst jedoch nicht mit Tausalz und nicht mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch die Haftung für eventuelle Schäden zu tragen haben, die auf eine Vernachlässigung der Räum- und Streupflicht zurückzuführen sind.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wasseruhren regelmäßig kontrollieren und vor Frost schützen



Wichtiger Tipp!



Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Hauseigentümer für den Wasserverbrauch, der von den Wasseruhren erfasst wird, aufkommen müssen.

Ob sich der Wasserverbrauch gegenüber dem vorherigen Zeitraum verändert hat, lässt sich am besten mit einem regelmäßigen Ablesen des Zählerstandes kontrollieren. Wer z. B. in monatlichen Abständen den Verbrauchswert in einer Tabelle notiert, stellt Unregelmäßigkeiten schnell fest. Für einen erhöhten Wasserverbrauch gibt es in der Regel nachvollziehbare Ursachen, die aufgespürt werden sollten, bevor eine hohe Gebühreinnachzahlung für Wasser und Kanal fällig wird. Oftmals sind z.B. Toilettenspülkästen mit undichten Verschlüssen, laufende Wasserhähne oder andere Undichtigkeiten, an denen Wasser austritt, das Problem. Auch ein kleines Rinnsal, das stetig läuft, ergibt im Laufe von Tagen und Wochen große Wassermengen.

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Wasserzähler und auch ggfls. Heizungsventile vor Frosteinwirkung zu schützen sind. Es wird empfohlen, frostgefährdete Wasserzähler durch geeignete Maßnahmen so abzudecken, dass ein Einfrieren unmöglich ist, besonders bei Gebäuden, die sich im Rohbau befinden bzw. nicht beheizt werden! Es wird auch daran erinnert, Gartenleitungen und Wasseranschlussleitungen ordnungsgemäß abzustellen und zu entleeren, um Rohrbrüche durch Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Schäden an Wasserzählern, die infolge Frosteinwirkung ausgewechselt werden müssen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.